

POSITIV-LISTE

A] Liste der Einrichtungen / Geschäfte, deren Betrieb entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchV) weiterhin zulässig ist:

----- Bitte dazu auch die Einschränkungen beachten (s. Fußnoten) -----

1. Einzelhandel für Lebensmittel¹
2. Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben¹
3. Abhol- und Lieferdienste (s. Einschränkungen in der Negativliste)
4. Getränkemarkte¹
5. Apotheken¹
6. Sanitätshäuser¹
7. Kioske¹
8. Drogerien¹
9. Tankstellen¹
10. Banken und Sparkassen¹
11. Poststellen¹
12. Reinigungen¹
13. Waschsalons¹
14. Zeitungsverkauf¹
15. Tierbedarfsmärkte¹
16. Wochenmärkte²
17. Bau- und Gartenbaumärkte³
18. Großhandel (wie z.B. Metro)
19. Handwerker und Dienstleister⁴
20. Bibliotheken⁵
21. Einkaufszentren⁶
22. Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren⁷
23. Augenoptiker, Hörgerätekustiker, orthopädische Schumacher und andere Handwerker mit Geschäftslokalen⁸
24. Therapeutische Berufsausübungen (insbesondere: Physio- und Ergotherapeuten)⁹

POSITIV-LISTE

B] Weitere Gewerbebetriebe, die in der Verordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, die aber gleichermaßen nicht zu schließen sind:

1. Schädlingsbekämpfer
 2. KFZ- und Fahrradreparaturwerkstätten
 3. Lottogeschäfte, da überwiegend Zeitungsverkauf und (häufig) in Verbindung mit Post- / Paketannahme (Hermes / DHL etc.)
-

Einschränkungen:

- 1 Zu Nr. 1-15: Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfäche nicht übersteigen.
- 2 Zu Nr. 16 - Wochenmärkte: Auf Wochenmärkten dürfen nur Anbieter tätig werden, die Waren verkaufen, die sich den Betriebsarten / Einrichtungen nach Ziffer 1-15 zuordnen lassen; insbesondere bezieht sich dies natürlich auf den Verkauf von Lebensmitteln.
- 3 Zu Nr. 17 - Bau- und Gartenbaumärkte: Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenspersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.
- 4 Zu Nr. 19 - Handwerker und Dienstleister: Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen, müssen aber Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen treffen.
- 5 Zu Nr. 20 - Bibliotheken: Hierzu zählen auch Bibliotheken an Hochschulen. Bibliotheken haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen zu gestatten (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen).
- 6 Zu Nr. 21 - Einkaufszentren: Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort Einrichtungen nach den Buchstaben A und B befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
- 7 Zu 22 - Versandhandel: Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.
- 8 Zu 23 - Augenoptiker, Hörgerätekustiker, orthopädische Schumacher und andere Handwerker mit Geschäftslokalen: Der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren ist den Geschäftslokalen untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung

POSITIV-LISTE

eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dazu müssen strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.

- ⁹ Zu 24 - Therapeutische Berufsausübungen: Eine Berufsausübung ist zulässig, wenn eine medizinische Notwendigkeit für die Behandlung besteht, dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.
-